

Die Satzung der Stadtkapelle Straubing e.V. vom 04.08.1969, zuletzt geändert am 26.04.1991, ist aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.03.1997 wie folgt geändert und neu gefasst worden:

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Straubing e.V.“ mit dem Sitz in Straubing.

§2 Zweck des Vereins

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)** Zweck des Vereins ist die Förderung der Blasmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der musikalischen Ausbildung und Weiterbildung der Jugend und die Pflege der symphonischen Blasmusik.
- (3)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straubing zur Förderung der musikalischen Jugendarbeit.

§3 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2)** Der Verein umfaßt:
 1. aktive Mitglieder,
 2. Familienmitglieder,
 3. passive Mitglieder sowie
 4. Ehrenmitglieder.

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes;
 2. durch freiwilligen Austritt;
 3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Dirigenten, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Dirigenten von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis

- zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
(4) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung und ein Vertreter der Stadt Straubing sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Begründung beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist die Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Die Änderung der Satzung, die Auflösung der Vereins können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören,
5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Straubing, den 18.03.1997

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Musikalischer Leiter